

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

Herausgegeben von der Justizbehörde

Sonderdruck Nr. 3

22. Februar 2010

Inhalt

Allgemeine Vorschriften zum Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HmbUVollzG)

§ 3 HmbUVollzG Zuständigkeit und Zusammenarbeit AV Nr. 4/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-006.05)	3	§ 23 HmbUVollzG Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren AV Nr. 160/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.04)	8
§ 4 HmbUVollzG Stellung der Untersuchungsgefangenen AV Nr. 5/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.02)	3	§ 25 HmbUVollzG Überwachung des Schriftwechsels AV Nr. 15/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.05)	8
§ 5 HmbUVollzG Gestaltung des Vollzuges AV Nr. 6/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.03)	3	§ 26 HmbUVollzG Anhalten von Schreiben AV Nr. 161/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.06)	8
§ 6 Absatz 3 HmbUVollzG Soziale Hilfe AV Nr. 7/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.04)	3	§ 27 HmbUVollzG Telefongespräche AV Nr. 16/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.07)	9
§ 7 HmbUVollzG Aufnahme AV Nr. 8/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.05)	4	§ 28 HmbUVollzG Pakete AV Nr. 162/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.08)	9
§ 8 HmbUVollzG Verlegung, Überstellung, Ausantwortung AV Nr.9/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.06)	4	§ 35 HmbUVollzG Taschengeld AV Nr. 163/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.09)	9
§§ 9, 54 HmbUVollzG Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen AV Nr. 10/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.07)	4	§ 38 HmbUVollzG Rundfunk AV Nr. 164/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.10)	9
§ 10 HmbUVollzG Entlassung AV Nr. 11/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.08)	5	§ 42 HmbUVollzG Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung AV Nr. 17/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.01)	10
§ 11 HmbUVollzG Trennungsgrundsätze AV Nr. 12/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.09)	5	§ 45 HmbUVollzG Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung AV Nr. 180/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.02)	11
§§ 15, 49 HmbUVollzG Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung AV Nr. 26/2009 vom 19. Februar 2010 (Az. 4420-007.10)	5	§ 47 HmbUVollzG Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall AV Nr. 165/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.03)	11
§ 18 HmbUVollzG Einkauf AV Nr. 13/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.01)	7	§ 50 HmbUVollzG Durchsuchung AV Nr. 19/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.04)	12
§ 19 HmbUVollzG Annehmlichkeiten AV Nr. 14/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.02)	7	§ 52 HmbUVollzG Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch AV Nr. 166/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.05)	12
§ 21 HmbUVollzG Besuch AV Nr. 159/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.03)	8	§ 53 HmbUVollzG Festnahmerecht AV Nr. 167/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.06)	12
		§ 54 HmbUVollzG Besondere Sicherungsmaßnahmen AV Nr. 168/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.07)	12

§ 56 HmbUVollzG Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen AV Nr. 169/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.04)	13	§ 91 HmbUVollzG und Nr. 11 DSVollz Betreuung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen AV Nr. 181/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.03 und 2057-1.14)	20
§ 57 HmbUVollzG Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum) AV Nr. 170/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.08)	14	§ 93 HmbUVollzG Gefangenenmitverantwortung AV Nr. 182/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.02)	22
§ 58 HmbUVollzG Unmittelbarer Zwang AV Nr. 171/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.09)	14	§ 112 HmbStVollzG, §108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 22 StVollstrO Vollstreckungsplan AV Nr. 156/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4431/1-14)	22
§ 60 HmbUVollzG Handeln auf Anordnung AV Nr. 172/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.10)	14	§ 114 HmbStVollzG, § 110 HmbJStVollzG, § 97 HmbUVollzG Anstaltsbeiräte AV Nr. 157/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4439/1/1-3)	25
§ 68 HmbUVollzG Durchführung von Disziplinarverfahren AV Nr. 173/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.01)	14	§ 103 HmbUVollzG Auskunftserteilung über Untersuchungsgefangene AV Nr. 183/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/3)	25
§ 70 HmbUVollzG Beschwerderecht AV Nr. 174/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4520-010.02)	15	§ 109 HmbUVollzG Auskunft aus den Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten an Untersuchungsgefangene und deren Bevollmächtigte AV Nr. 184/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/3/1)	26
§ 71 HmbUVollzG Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen AV Nr. 20/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-010.03)	15	§ 110 HmbUVollzG Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke AV Nr. 185/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/4)	27
§ 75 HmbUVollzG Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs bei jungen Untersuchungsgefangenen AV Nr. 21/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-010.04)	15		
§ 76 HmbUVollzG Zusatzeinkauf für junge Untersuchungsgefangene AV Nr. 15/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.05)	16		
§ 78 HmbUVollzG Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt bei jungen Untersuchungsgefangenen AV Nr. 176/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.06)	16		
§ 79 HmbUVollzG Freizeit für junge Untersuchungsgefangene AV Nr. 177/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.07)	17		
§ 80 HmbUVollzG Gesundheitsfürsorge für junge Untersuchungsgefangene AV Nr. 178/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.08)	17		
§ 83 HmbUVollzG Erzieherische Maßnahmen, Durchführung von Disziplinarverfahren bei jungen Untersuchungsgefangenen AV Nr. 179/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.09)	17		
§ 87 HmbUVollzG Festsetzung der Belegungsfähigkeit AV Nr. 180/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.10)	18		
§ 90 HmbUVollzG Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten AV Nr. 22/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-011.01)	18		

Zu § 3 HmbUVollzG

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

AV der Justizbehörde Nr. 4/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-006.05)

1. Die Zusammenarbeit mit Gericht und Staatsanwaltschaft umfasst insbesondere die Erfüllung der Informationspflichten nach § 114e StPO.
2. Vorläufige verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 Satz 4 StPO dürfen auch außerhalb der gerichtlichen Geschäftszeiten erst getroffen werden, wenn das Herbeiführen einer gerichtlichen Anordnung über den Bereitschafts- bzw. Eildienst des zuständigen Gerichts nicht möglich ist. Sie sind daneben nach Möglichkeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen. Das Erfordernis einer vorläufigen verfahrenssichernden Anordnung ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 4 HmbUVollzG

Stellung der Untersuchungsgefangenen

AV der Justizbehörde Nr. 5/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.2)

1. Die Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen erfolgt, sobald die Untersuchungsgefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.
2. Die Erläuterung vollzuglicher Maßnahmen kann in der Regel mündlich erfolgen. Bei Entscheidungen mit erheblicher Tragweite für die betroffenen Untersuchungsgefangenen, die in ihrer Zusammensetzung rechtlich und tatsächlich schwierig zu beurteilen sind, hat die Erläuterung auf Wunsch der Untersuchungsgefangenen schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Erläuterung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 5 HmbUVollzG

Gestaltung des Vollzuges

AV der Justizbehörde Nr. 6/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.03)

1. Soweit Anhaltspunkte für eine Gefahr der Selbsttötung von Untersuchungsgefangenen vorliegen, haben die Vollzugsbediensteten schon bei der Aufnahme vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Solche Anhaltspunkte können insbesondere sein:
 - Drogenabhängigkeit,
 - Inhaftierung wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts,

- aggressives Verhalten,
- keine Teilnahme an der Freistunde,
- Niedergeschlagenheit.

2. Liegen Anhaltspunkte für eine Gefahr einer Selbsttötung vor, sind diese unverzüglich der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung (außerhalb der regulären Dienstzeiten den Nachtdienstwachhabenden) zu melden. Diese veranlassen, dass ein Gespräch mit den Untersuchungsgefangenen geführt wird, um eine eventuell vorhandene Problematik zu ergründen. Die Vollzugsbediensteten sind gehalten, Suizidgefährdeten jede mögliche Hilfe zu leisten. Wichtig sind hierbei vor allem menschliche Zuwendung, die Beteiligung der Fachdienste (Psychologischer und Ärztlicher Dienst) und der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Schaffung möglichst psychisch entlastender vollzuglicher Lebensbedingungen und die Vermeidung von Isolation. Soweit erforderlich, sind besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 54) zu veranlassen.
3. Alle Maßnahmen sind zeitnah zu dokumentieren.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 6 Absatz 3 HmbUVollzG

Soziale Hilfe

AV der Justizbehörde Nr. 7/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.04)

1. Zuständige Stellen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 sind:
 - Bei erwachsenen Untersuchungsgefangenen:
Die Bewährungs- und Gerichtshilfe für Erwachsene des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe, Geschäftsstelle SG 22, Wandsbeker Allee 72, 22041 Hamburg, Tel.: 428 81 -2529, Fax: 428 81 -2554.
 - Bei jungen Untersuchungsgefangenen:
Die Jugendgerichtshilfe des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe, Geschäftsstelle SG 15, Klosterwall 4, 20095 Hamburg, Tel.: 428 54 -2944 /-4633, Fax: 428 54 -3555.
2. Die Untersuchungsgefangenen sind im Rahmen des Aufnahmegesprächs auf die Möglichkeit des Verfahrens nach Absatz 3 Satz 2 hinzuweisen. Als zuständige Stelle kann insbesondere die Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 1, Täter-Opfer-Ausgleich, Gorch-Fock-Wall 15, 20355 Hamburg, Tel.: 428 43 -2888 /-3053, Fax: 427 98 -1051 / -1052 unterstützend wirken.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aufnahme

AV der Justizbehörde Nr. 8/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.05)

1. Im Aufnahmegespräch ist auch auf die psychische Verfassung und eventuelle Selbstverletzungstendenzen der Untersuchungsgefangenen zu achten. Die Allgemeine Verfügung zu § 5 bleibt unberührt.
2. Bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung ist insbesondere zu prüfen, ob
 - a) die Untersuchungsgefangenen vollzugstauglich sind,
 - b) sie ärztlicher Behandlung bedürftig sind,
 - c) gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen,
 - d) sie suizidgefährdet sind,
 - e) sie aufgrund schwerer ansteckender Erkrankungen eine besondere Gefahr für andere darstellen,
 - f) in welchem Umfang sie zur Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Arbeit fähig sind,
 - g) in welchem Umfang sie zur Teilnahme am Sport tauglich sind.

Die Prüfung zu Ziffern f) und g) entfällt, wenn die Untersuchungsgefangenen an den entsprechenden Maßnahmen nicht teilnehmen wollen und sie deshalb eine solche Untersuchung ablehnen. Hierauf sind die Untersuchungsgefangenen vorab hinzuweisen.

3. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 8 HmbUVollzG**Verlegung, Überstellung, Ausantwortung**

AV der Justizbehörde Nr. 9/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.06)

1. Vor Verlegungen von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 Absatz 1 in eine nach dem Vollstreckungsplan nicht zuständige Anstalt ist die Zustimmung des Strafvollzugsamts einzuholen.
2. Für die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ist eine angemessene Wartezeit von in der Regel 24 Stunden vor der Verlegung einzuhalten.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen

AV der Justizbehörde Nr. 10/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.07)

I.**Verfahren bei Verhandlungen in der Haftsache**

Hat in der Haftsache das Gericht keine Fesselungsanordnung nach § 119 StPO getroffen, ist in der Regel auch von einer Fesselung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 im Verhandlungsraum abzusehen.

II.**Verfahren bei Verhandlungen in anderen Sachen**

1. Fesselung im Strafjustizgebäude

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Untersuchungsgefangenen zu gerichtlichen Terminen im Strafjustizgebäude nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum grundsätzlich aufzuheben.

Ausnahmen sind insbesondere möglich bei besonders gewaltbereiten oder besonders fluchtgefährdeten Untersuchungsgefangenen.

2. Fesselung in anderen Hamburger Gerichten

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Untersuchungsgefangenen zu gerichtlichen Terminen in anderen Hamburger Gerichten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum nur dann beizubehalten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr von Gewalttätigkeiten und/oder eine Fluchtgefahr dies erfordern.

3. Fesselung in Gerichten außerhalb Hamburgs

Bei Vorführungen oder Ausführungen von Untersuchungsgefangenen zu gerichtlichen Terminen in Gerichten außerhalb Hamburgs ist nach Möglichkeit vor der Entscheidung über die Beibehaltung einer Fesselung im Verhandlungsraum zu klären, wie sich die technischen und personellen Sicherungen vor Ort darstellen.

4. Mitteilung des Veranlassenden an das Gericht

Soll eine angeordnete Fesselung im Verhandlungsraum beibehalten werden, ist dies dem betroffenen Gericht nach Möglichkeit spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 10 HmbUVollzG

Entlassung

AV der Justizbehörde Nr. 11/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-00708)

I.

Die Unterstützung bedürftiger Untersuchungsgefangener nach Entlassung aus der Untersuchungshaft ist grundsätzlich Aufgabe der für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Dienststellen. Die Leistungen nach § 10 Absatz 3 sind nur insoweit zu gewähren, als die Untersuchungsgefangenen zu einem Zeitpunkt entlassen werden, in dem sie diese Dienststellen zu den regulären Sprechzeiten nicht mehr erreichen können.

II.

Die Anstalten haben die Untersuchungsgefangenen durch Merkblätter und auf Nachfrage auch mündlich über die im jeweiligen Einzelfall für die Sozialleistungen zuständige Dienststelle und über die Beratungsstelle für Haftentlassene des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe zu informieren.

III.

Bei Wohn- oder Festnahmeort Hamburg gilt folgendes:

1. Erfolgt die Entlassung zu einem Zeitpunkt, in dem die Untersuchungsgefangenen die zuständige Dienststelle zu den regulären Sprechzeiten noch erreichen können (in der Regel zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeit), erhalten sie den Betrag für eine Tageskarte des HVV, es sei denn, der Standort der Dienststelle kann in zumutbarer Weise zu Fuß erreicht werden.
2. Erfolgt die Entlassung nach dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt, wird für jeden angebrochenen Tag, an dem die Untersuchungsgefangenen die Dienststelle nicht erreichen können, ein Tagegeld in Höhe von 6,00 Euro gewährt.
3. Soweit die Untersuchungsgefangenen über keine innerhalb eines Tages erreichbare Unterkunft verfügen, erhalten sie eine Liste mit Adressen der in Betracht kommenden Obdachlosenunterkünfte und der Bahnmissionsmission Hamburg.

IV.

Wenn die Untersuchungsgefangenen nachweisbar außerhalb Hamburgs wohnhaft sind, gilt folgendes:

1. Die Anstalt bittet vor der jeweiligen Entlassung die Bahnmissionsmission Hamburg, Steintorwall 20, 20095 Hamburg, Tel. 39 18 44 00 telefonisch um Bewilligung einer Fahrkarte zum genannten Fahrtziel, die den Untersuchungsgefangenen dort bei Vorsprache ausgehändigt wird. Ansprechpartner in der Bahnmissionsmission ist die dort tätige hauptamtliche Kraft.
2. Die Untersuchungsgefangenen erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreicht werden kann.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 11 HmbUVollzG

Trennungsgrundsätze

AV der Justizbehörde Nr. 12/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-00709)

1. Ausnahmen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 sind bei Untersuchungsgefangenen, die im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt untergebracht sind, insbesondere aus medizinischen Gründen zulässig.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu §§ 15, 49 HmbUVollzG

Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

AV der Justizbehörde Nr. 26/2010 vom 19. Februar 2010 (Az. 4420-00710)

I.

Persönlicher Gewahrsam

1. Die Genehmigung zur Benutzung von Gegenständen, insbesondere Rundfunkgeräte und Gegenstände zur Freizeitgestaltung, die die Untersuchungsgefangenen im persönlichen Gewahrsam haben, erstreckt sich ausschließlich auf die Anstalt, die die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist nicht auf andere Anstalten übertragbar. Hierüber sind die Untersuchungsgefangenen - vor der Erteilung der Genehmigung - zu belehren.
2. Die aufnehmende Anstalt legt fest, welche Sachen in welchem Umfang die Untersuchungsgefangenen im persönlichen Gewahrsam haben dürfen und welche

technischen Sicherheitsüberprüfungen vor der Aushändigung vorgenommen werden müssen.

3. Die zu verwahrenden Sachen der Untersuchungsgefangenen sind in besonders gesicherten Räumen mit einer Sonderschließung (Habekammer) zu verwahren und vor Verwechslung, Verlust und Verderb zu schützen. Abgesehen von Untersuchungsgefangenen, die zu Reinigungs-, zu Renovierungsarbeiten oder zu anderen notwendigen Tätigkeiten in der Habekammer eingesetzt werden, dürfen keine anderen Untersuchungsgefangenen Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Die Art und Weise der Beaufsichtigung der in diesen Räumlichkeiten arbeitenden Untersuchungsgefangenen ist von der Anstalt im Wege einer Anstaltsverfügung zu regeln.
4. Die Habe der Untersuchungsgefangenen ist in verschließbaren Kästen oder festen Beuteln zu verwahren und stets zu verplomben. Diese Behältnisse sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu verplomben und sollen nur in ihrer Gegenwart geöffnet werden. Dadurch wird eine detaillierte Auflistung der zu verwahrenden Gegenstände entbehrlich. Wenn Untersuchungsgefangene in besonderen Fällen bei der Entnahme von Gegenständen aus ihrer Habe nicht persönlich anwesend sein können, darf das Behältnis nur im Beisein eines weiteren Bediensteten geöffnet und wieder verschlossen werden. Die Öffnung und der Verschluss der Habe sind in diesem Fall mit namentlicher Benennung der Bediensteten zu dokumentieren.
5. Eingebraachte Sachen, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Untersuchungsgefangenen nicht vertretbar erscheint (z.B. Waffen, Diebeswerkzeug) werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, so werden die Sachen den Untersuchungsgefangenen bei der Entlassung ausgehändigt oder zur Absendung freigegeben.
6. Ausweispapiere und Wertgegenstände, wie z.B. Schmuck, Uhren sowie elektronische Kleingeräte (z.B. Handys, PDA's, MP3-Player), sind von den übrigen Sachen getrennt in der Habekammer bzw. in der Zahlstelle in besonders gesicherten und verschließbaren Behältnissen oder Schränken zu verwahren. Über den Inhalt dieser Behältnisse ist eine detaillierte Auflistung zu fertigen. Dabei sind die Wertgegenstände so genau wie möglich zu beschreiben (Hersteller, Fabrikat, Typ, Gerätenummer etc.). Auch vorhandene sichtbare Beschädigungen sind dabei zu vermerken. Elektronische Großgeräte (z.B. Fernsehgeräte, Stereoanlagen) sind in dieser Auflistung entsprechend zu notieren und in geeigneten Regalen in der Habekammer zu verwahren. In der Auflistung der Ausweispapiere sind die Art des Papiers und seine Gültigkeitsdauer aufzunehmen.
7. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erfor-

derlich, gereinigt und desinfiziert. Verderbliche Nahrungs- und Genussmittel werden in der Habekammer nicht verwahrt und gelagert. Diese sind ohne Rücksicht auf ihren Wert unverzüglich in Gegenwart eines zweiten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein von beiden Bediensteten zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

8. Bei einer Hafttraumauflösung ist die dort befindliche Habe der Untersuchungsgefangenen gegen Verlust und Beschädigung von mindestens zwei Bediensteten zu sichern und zur Verwahrung in die Habekammer zu geben. Über die Hafttraumauflösung und die Verwahrung der einzelnen Gegenstände ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Bei einem Transport der Habe, z.B. im Rahmen der Verlegung von Untersuchungsgefangenen in andere Anstalten, ist die von der Habekammer sicher verpackte und verplombte Habe dem Transportbegleiter des Gefangenentransportfahrzeuges gegen Unterschrift zu übergeben. In der Zielanstalt übernimmt die dortige Habekammer die verpackte Habe vom Transportbegleiter ebenfalls gegen Unterschrift. Bei der Übernahme und Übergabe der Habe ist zu prüfen, ob erkennbare Beschädigungen der Transportbehälter oder der Plomben vorliegen. Festgestellte Beschädigungen sind zu dokumentieren.
10. Sachen von verstorbenen Untersuchungsgefangenen sind zu erfassen und gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Bei Nachlässen, die den Wert von 500 Euro nicht übersteigen, kann Angehörigen die Habe ohne Nachweis der Berechtigung ausgehändigt werden, wenn die Angehörigen glaubhaft darlegen, Erben zu sein und eine Freistellungserklärung gemäß JBV Nr. 430 abgeben.

II.

Kostenbeteiligung

1. Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge
 - 1.1 Die Untersuchungsgefangenen werden an den Kosten für das Waschen und Trocknen von Privatwäsche (§ 16 Absatz 1), soweit hierfür Anstaltsgeräte benutzt werden, und für den Betrieb von in ihrem Besitz befindlichen mit Netzstrom betriebenen Geräten (§ 49 Absatz 5) beteiligt.
 - 1.2 Der Betrieb von drei mit Netzstrom betriebenen Geräten aus der Liste der erlaubten Gegenstände der Justizvollzugsanstalt ist kostenfrei. Rundfunkgeräte einschließlich eines notwendigen Empfangsgeräts sowie Kombigeräte gelten jeweils als ein Gerät. Für jedes weitere mit Netzstrom betriebene Gerät wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,00 Euro pro Monat erhoben.

1.3 Soweit Untersuchungsgefangenen zur Reinigung ihrer Privatwäsche (§ 16 Absatz 1) Anstaltsgeräte benutzen, wird pro Waschvorgang (Waschen einschließlich Waschmittel und Trocknen) eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

2. Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der Untersuchungsgefangenen nach Ziffer 1.2 beginnt mit dem Ersten des auf die Bewilligung bzw. der Aushändigung des Gerätes folgenden Monats. Die Zahlungspflicht gilt auch für bereits bewilligte Geräte ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung. Die festgesetzten Pauschalbeträge sind nur für volle Monate zu entrichten. Angebrochene Austrittsmonate (Austritte gemäß Nummer 5 VGO) bleiben unberücksichtigt.

Die Zahlungspflicht besteht auch dann fort, wenn die Gefangenen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht von dem bewilligten Gerät Gebrauch machen können. Bei sonstigen Nichtnutzungen aus in der Person der Gefangenen liegenden Gründen (z.B. Abwesenheit wegen Krankheit) soll von der Kostenerhebung abgesehen werden, wenn diese unangemessen erscheint.

Die Zahlungspflicht der Gefangenen nach Ziffer 1.3 entsteht mit Abgabe der Wäsche.

3. Einverständniserklärung der Untersuchungsgefangenen zu den Abbuchungen

Die Bewilligung eines mit Netzstrom betriebenen Gerätes nach Ziffer 1.2 Satz 3 setzt voraus, dass die Gefangenen mit dem Antrag ihr Einverständnis mit der Abbuchung der entsprechenden Geldbeträge von ihren bei der Anstalt geführten Konten erklären.

Bei bereits bewilligten mit Netzstrom betriebenen Geräten haben die Untersuchungsgefangenen mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung ihr Einverständnis mit der Zahlung zu erklären.

4. Widerruf von Bewilligungen

Ist im Falle der Zahlungspflicht kein zur Deckung hinreichendes Guthaben auf den Gefangenenkonten vorhanden, erlischt die ihr zugrunde liegende Bewilligung in der Regel mit der Folge, dass ausgehändigte Geräte eingezogen und der Habe zugeführt werden.

Sofern Untersuchungsgefangene bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung für bereits bewilligte Geräte ihr Einverständnis zu der Zahlung verweigern, ist die Bewilligung in der Regel zu widerrufen.

5. Einziehung bzw. Erhebung der Kostenbeiträge

Die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt zieht die festgesetzten Beträge nach Ziffer 1.2 jeweils nach Ablauf eines vollen Monats ein.

Die Erhebung der Kostenbeiträge nach Ziffer 1.3 regelt die jeweilige Anstalt.

6. Belehrung

Über Art und Umfang der Kostenbeteiligung sind die Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt zu belehren. Die Belehrung schließt den Hinweis an die Untersuchungsgefangenen ein, auch im Vollzug unnötigen Stromverbrauch zu vermeiden.

7. Befreiung bzw. Reduzierung von der Kostenpflicht

In begründeten Einzelfällen kann die Anstaltsleitung über eine Reduzierung bzw. über eine Befreiung von der Kostenpflicht entscheiden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Allgemeine Verfügung Nr. 158/2009 vom 22. Oktober 2009.

Zu § 18 HmbUVollzG

Einkauf

AV der Justizbehörde Nr. 13/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.01)

1. Der Gewährungszeitraum für Zusatzeinkäufe beginnt mit der Aufnahme in die Untersuchungshaft.
 2. Für den Zusatzeinkauf darf ein Betrag bis zum zwölffachen Satz der Eckvergütung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 verwendet werden.
 3. Bei jungen Untersuchungsgefangenen ist die Allgemeine Verfügung zu § 76 zu beachten.
 4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 19 HmbUVollzG

Annehmlichkeiten

AV der Justizbehörde Nr. 14/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.02)

1. Untersuchungsgefangene können eigene Bettwäsche und Handtücher benutzen, wenn sie für Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten sorgen.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Besuch

AV der Justizbehörde Nr. 159/2009 vom 22. Dezember 2010 (Az. 4420-008.03)

1. Eine Förderung der Besuche von Angehörigen kann beispielsweise erfolgen durch längere Besuchszeiten, eine andere Ausgestaltung der Besuchsräume, günstigere Besuchsmodalitäten, einfachere oder schnellere Terminvergabe oder die Zulassung weiterer über die übliche Anzahl hinausgehender Besuchspersonen.
2. Vor dem Besuch müssen sich Besucher durch Vorlage eines gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild legitimieren.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 23 HmbUVollzG**Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren**

AV der Justizbehörde Nr. 160/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.04)

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Untersuchungsgefangenen in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Untersuchungsgefangenen oder einer Bestellanordnung.
2. Anlässlich eines Besuches dürfen nicht mit in die Anstalt eingebracht werden:

Alkohol, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten und Betäubungsmittel, Waffen, waffenähnliche Gegenstände sowie sperrige Gegenstände.

Die genannten Gegenstände können in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.

Eine Begleitung der Besuchspersonen durch Kinder und Tiere ist nicht gestattet.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Überwachung des Schriftwechsels

AV der Justizbehörde Nr. 15/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.05)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 3 Nummer 4 sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.
2. Ordnet die Anstaltsleitung Textkontrolle an, darf sie mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.
3. Soweit die Textkontrolle durchgeführt wird, haben die Untersuchungsgefangenen ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.
4. Die eine Textkontrolle durchführenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Untersuchungsgefangenen oder die Bestellanordnung des Gerichts auszuweisen. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
6. Als Post der in Ziffer 5 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar fehlen, an die Absender zurückgesandt. Bei Schreiben von in § 25 Absatz 3 genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 26 HmbUVollzG**Anhalten von Schreiben**

AV der Justizbehörde Nr. 161/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.06)

1. Den Untersuchungsgefangenen sind die Gründe für das Anhalten von Schreiben mitzuteilen. Der unbe-

denkliche Teil eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekannt gegeben werden.

2. Angehaltene Schreiben, die zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden, sind in einem gesonderten Umschlag in der Tasche der Gefangenenpersonalakte zu verwahren und den Untersuchungsgefangenen bei der Entlassung auszuhändigen, es sei denn, dass dieses aus Gründen der Sicherheit nicht angezeigt ist. In diesen Fällen sind die Schreiben nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen zu vernichten.
3. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Untersuchungsgefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.
4. Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt enthalten, dürfen vernichtet werden (vgl. § 49 Absatz 4).
5. Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet ist; sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 27 HmbUVollzG

Telefongespräche

AV der Justizbehörde Nr. 16/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.07)

1. Sind die Untersuchungsgefangenen nicht in der Lage, die Kosten der Telefongespräche zu tragen, kann die Anstalt diese in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
2. In der Regel sind Telefongespräche mit Angehörigen während des Nachteinschlusses ausgeschlossen.
3. Sofern mehrere Untersuchungsgefangene gleichzeitig telefonieren wollen und ihnen hierfür nicht genügend Telefonapparate zur Verfügung stehen, haben Telefonate mit Verteidigerinnen und Verteidigern Vorrang vor Telefonaten mit anderen Personen.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 28 HmbUVollzG

Pakete

AV der Justizbehörde Nr. 162/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.08)

1. Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Sofern der Inhalt des

Paketes vom Inhaltsverzeichnis abweicht, sind die Abweichungen schriftlich auf dem Inhaltsverzeichnis vom Empfänger bestätigen zu lassen und das Inhaltsverzeichnis zur Gefangenenpersonalakte des Empfängers zu nehmen.

2. Die Untersuchungsgefangenen haben den Empfang des an sie adressierten Paketes schriftlich zu bestätigen.
3. Die Anstalten können durch Hilfsorganisationen gespendete Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln annehmen, sofern diese nicht an bestimmte Untersuchungsgefangene gerichtet sind und die Hilfsorganisationen die Verteilung des Paketinhalts im Rahmen des Spendenzwecks in das Ermessen der Anstalt stellen.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 35 HmbUVollzG

Taschengeld

AV der Justizbehörde Nr. 163/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.09)

1. Der Antrag auf Gewährung von Taschengeld muss schriftlich gestellt werden.
2. Das Taschengeld wird nach Arbeitstagen berechnet.
3. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Untersuchungsgefangene außerhalb der Anstalt über ausreichende Geldmittel verfügen. Die Überprüfung kann sich insoweit auf offensichtlich vorliegende Tatsachen beschränken.
4. Zweckgebundene Einzahlungen nach § 18 Absatz 2 sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 38 HmbUVollzG

Rundfunk

AV der Justizbehörde Nr. 164/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.10)

I. Hörfunkgeräte

1. Hörfunkgeräte können ausschließlich über die Vermittlung der Anstalt erworben oder entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Reparaturen und den Austausch defekter Geräte.
2. Hörfunkgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn nach einer Überprüfung feststeht, dass sie den

geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten.

3. Zur Verhinderung eines Missbrauchs sind Hörfunkgeräte mit Siegeln zu verschließen.
4. Die Untersuchungsgefangenen dürfen Hörfunkgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihren Hafräumen und mit Hafraumlautstärke betreiben.
5. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hörfunkgeräte selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der Hörfunkgebühr zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen. Die Untersuchungsgefangenen haben der Anstalt auf Nachfrage die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

II. Fernsehgeräte

1. Abschnitt I ist auf Fernsehgeräte entsprechend anzuwenden.
2. Grundsätzlich sind
 - Geräte mit CRT (Bildröhren)-Technik mit einer Bildschirmdiagonale von maximal 40 cm und
 - Geräte mit LCD (Liquid Crystal Display)-Technik (Flachbildschirme) mit einer Bildschirmdiagonale von maximal 51 cmzulassungsfähig, welche höchstens die folgenden Anschlussmöglichkeiten und Ausstattung haben:
 - Antenneneingang bzw. integrierter DVB-T (Digital Video Broadcasting-Terrestrial)-Antenneneingang
 - Audioein- und -ausgang sowie Videoeingang
 - Scart-Anschluss
 - HDMI-Anschluss sowie
 - USB-Anschluss und Kartenleser.

Die USB-Anschlüsse sowie der Kartenleser sind in geeigneter Weise zu versiegeln.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 42 HmbUVollzG

Gesundheitsfürsorge, Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

AV der Justizbehörde Nr. 17/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.01)

I. Art und Umfang der Leistungen

Für Art und Umfang der Leistungen nach § 42 Absätze 1 und 2 gelten die nach § 92 SGB V beschlossenen Richt-

linien der Bundesausschüsse. Die medizinische Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) wird nur dann gewährt, soweit das mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzuges zwingend geboten ist. Die o.g. Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und jeweils gesondert mitgeteilt.

II. Kostenbeteiligung

1. Die Untersuchungsgefangenen sind von den Zuzahlungen für Leistungen im Sinne von § 42 Absatz 4, z.B. Arzneimittel und Praxisgebühr, befreit, die nach den Bestimmungen des SGB V von den Versicherten zu leisten sind, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Für Leistungen im Sinne des § 42 Absatz 5 werden den Untersuchungsgefangenen in der Regel die gesamten Kosten auferlegt.
3. Sind Untersuchungsgefangene ganz oder teilweise nicht in der Lage, ihnen auferlegte Zuzahlungen oder Kosten zu tragen, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.
4. Die Untersuchungsgefangenen haben ihnen auferlegte (Zu-)Zahlungen in der Regel vor Behandlungsbeginn zu leisten.

III. Versorgung der Untersuchungsgefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnprothetik)

1. Die Untersuchungsgefangenen erhalten bei der Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen für die zahnärztliche Behandlung und die zahntechnischen Leistungen den Festzuschuss nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V sowie einen Betrag in gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist ein genehmigter Heil- und Kostenplan.
2. Eine Ausnahme stellen Untersuchungsgefangene dar, die über genügend eigene Mittel verfügen, um die Differenz zwischen dem einfachen Festkostenzuschuss gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V und den tatsächlichen Kosten aufbringen zu können, ohne dabei bedürftig im Sinne des § 35 zu werden. In diesen Fällen wird die Höhe des von der Anstalt gezahlten Festzuschusses entsprechend den Bestimmungen für gesetzlich Krankenversicherte ermittelt (§ 55 SGB V).
3. Die Bezuschussung für die Ersatzbeschaffung oder

Wiederherstellung verloren gegangener oder auf andere Weise als durch normale Abnutzung beschädigter oder zerstörter Zahnprothesen und Zahnkronen kann verweigert werden, wenn die Untersuchungsgefangenen den Verlust oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung zwingend notwendig ist und die Untersuchungsgefangenen ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung nach Anhörung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte.

4. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden von der Leitung der Kaufmännischen Abteilung der Anstalt erteilt.

IV. Hilfsmittel

Abschnitt III Ziffer 3 und 4 gilt entsprechend.

V. Junge Untersuchungsgefangene

Für junge Untersuchungsgefangene ist ergänzend die Allgemeine Verfügung zu § 80 anzuwenden.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 45 HmbUVollzG

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

AV der Justizbehörde Nr. 18/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.02)

I.

Gesundheitsuntersuchung und Krankenbehandlung

1. Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung (§ 42), die nicht von den Ärztinnen und Ärzten der Anstalten durchgeführt werden können, finden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt statt.
2. Entscheidungen über Verlegungen in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt oder ein externes Krankenhaus (§ 43) treffen die Anstaltsärztinnen oder die Anstaltsärzte. Die Entscheidung ist dem Zentralkrankenhaus mitzuteilen.
3. Außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte ist ggf. der kassenärztliche Notfalldienst zu rufen.

4. Weigern sich Untersuchungsgefangene die anstaltsärztliche Hilfe in der Anstalt oder die Hilfe des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt in Anspruch zu nehmen, sind sie durch die Ärztin oder den Arzt über die möglichen Folgen der Weigerung zu belehren. Weigerung und Belehrung sind zu dokumentieren.
5. Untersuchungsgefangene, die sich im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt befinden und ihre Behandlung dort verweigern, werden nur dann zurückverlegt, wenn dies unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes des Untersuchungsgefangenen sowie der medizinischen Versorgung in der Stammanstalt aus ärztlicher Sicht verantwortbar ist.

II. Bewachung

1. In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Vollzugsbedienstete der Anstalt immer erforderlich. Auf eine Bewachung kann nur verzichtet werden, wenn der Krankheitszustand der Untersuchungsgefangenen eine Flucht nicht möglich erscheinen lässt. Vor einer Entscheidung hierüber ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen ist das Krankenhaus zu ersuchen, der Anstalt eine Besserung des Gesundheitszustandes, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Stammanstalten der zu bewachenden Untersuchungsgefangenen führen sowohl bei Ausführungen als auch bei stationären Aufenthalten die Bewachung von Untersuchungsgefangenen aus ihrer Anstalt in eigener Zuständigkeit durch. Die Untersuchungshaftanstalt übernimmt die Bewachung, wenn die Untersuchungsgefangenen aus dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt zu medizinischen Zwecken ausgeführt werden oder in ein öffentliches Krankenhaus verlegt worden sind, im Fall der Verlegung jedoch nur, wenn dies nicht 24 Stunden vorher angekündigt worden war. Diese Regelung gilt für maximal 24 Stunden, danach übernimmt die Stammanstalt die Bewachung.
3. Als Stammanstalt gilt bei festgenommenen Untersuchungsgefangenen, die unmittelbar nach der Festnahme oder aus der Untersuchungshaftanstalt in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden, die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt. Bei festgenommenen Untersuchungsgefangenen, für die eine Anstalt eines anderen Bundeslandes zuständig ist, führt die Untersuchungshaftanstalt die Bewachung durch.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 47 HmbUVollzG

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

AV der Justizbehörde Nr. 165/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.03)

1. Im Rahmen der bestehenden Benachrichtigungspflicht ist auch der Wunsch der volljährigen Untersuchungsgefangenen, von einer Benachrichtigung Angehöriger abzusehen, zu berücksichtigen.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
-

Zu § 50 HmbUVollzG

Durchsuchung

AV der Justizbehörde Nr. 19/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-009.04)

1. Die Vollzugsbediensteten haben sich durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass an sämtlichen Örtlichkeiten, an denen sich Untersuchungsgefangene aufhalten, die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Die Örtlichkeiten sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen. Dazu gehört, dass die Einrichtungsgegenstände vollständig und unbeschädigt sind und das nichts vorhanden ist, dass als Vorbereitung für Angriffe oder Flucht benutzt werden kann.
2. Bei gefährlichen, fluchtverdächtigen und solchen Untersuchungsgefangenen, bei denen die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, kann eine tägliche Durchsuchung der von diesen Untersuchungsgefangenen genutzten Örtlichkeiten angeordnet werden. Darüber hinaus sind diese Untersuchungsgefangenen ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durchsuchen.
3. Türen, Tore, Gitter, Fenster und Schlösser sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu überprüfen.
4. Bei der Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen ist zu beachten, dass diese aufgrund der Unschuldsumutung nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Daher ist in jedem Einzelfall streng zu prüfen, auf welche Weise eine Durchsuchung durchzuführen ist. Zur Beurteilung sind alle vorhandenen Informationen heranzuziehen. Dies gilt auch bei der Aufnahme in die Untersuchungshaft. Als Informationen sind u.a. die im Haftbefehl genannten Delikte, Angaben zur Lebenssituation und der Festnahmeort zu bewerten. Im Regelfall, auch wenn keine Informationen vorliegen, ist die Durchsuchung auf ein Abtasten bzw. Absonden

zu beschränken. Eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung erfordert konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein verbotener Gegenstände, ebenso eine Kontrolle der Körperöffnungen. Diese ist wegen der das Schamgefühl weniger intensiv berührenden Durchführung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt durchzuführen.

5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 52 HmbUVollzG

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

AV der Justizbehörde Nr. 166/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.05)

1. Kosten von positiven A-Proben werden den Untersuchungsgefangenen nicht auferlegt. Bestreiten Untersuchungsgefangene trotz einer positiven A-Probe den Betäubungsmittelmissbrauch, sind sie auf die Möglichkeit einer erneuten und erweiterten Untersuchung der bereits überprüften Urinprobe hinzuweisen (B-Probe). Ihnen ist außerdem zu erläutern, dass sie im Fall eines positiven Ergebnisses die Kosten der B-Probe zu tragen haben. Der Hinweis ist schriftlich zu dokumentieren und von den Untersuchungsgefangenen unterzeichnen zu lassen. Im Rahmen der B-Probe ist die Urinprobe einer Labor-Testung auf gaschromatischer Grundlage zu unterziehen. Bei positiven Testergebnissen sind die Kosten der B-Proben den Untersuchungsgefangenen per Kostenbescheid aufzuerlegen.
 2. Im Rahmen der Urinkontrollen ist den Untersuchungsgefangenen ausreichend Zeit, mindestens jedoch eine Stunde, für die Abgabe des Urins zu geben, bevor von einer Abgabeverweigerung ausgegangen werden kann.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
-

Zu § 53 HmbUVollzG

Festnahmerecht

AV der Justizbehörde Nr. 167/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.06)

1. Entweichen Untersuchungsgefangene, sind sie unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind weitere Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zu überlassen.
 2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
-

Besondere Sicherungsmaßnahmen

AV der Justizbehörde Nr. 168/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.07)

1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- 2.1 Die Anstaltsleitung legt in einer Anstaltsverfügung das Verfahren bezüglich Anordnung und Überprüfung einer Fesselung an die Bettstatt fest. Anordnungsbefugt für diese Fesselung sind nur die Anstaltsleitung, die Vertretung, die Vollzugsleitung oder die Sicherheitsdienstleitung sowie außerhalb der Dienstzeit die Inspektorin bzw. der Inspektor vom Dienst. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Personen nach Satz 2 ist unverzüglich einzuholen. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer Fesselung an die Bettstatt ist spätestens alle zwei Stunden vor Ort zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Der medizinische Dienst ist einzubeziehen. Die Fesselung an die Bettstatt hat zur Wahrung des Schamgefühls der Betroffenen in speziell für diesen Fall vorgehaltener Unterbekleidung zu erfolgen. Während einer Fesselung an die Bettstatt werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Untersuchungsgefangenen ohne Beeinträchtigungen die Mahlzeiten einnehmen oder die Notdurft verrichten können.
- 2.2 In Abweichung von § 55 Absatz 4 und der Berichtspflicht nach der Allgemeinen Verfügung zu § 90 ist eine Fesselung an die Bettstatt dem Strafvollzugsamt binnen 24 Stunden unter detaillierter Darstellung der Anordnungsgründe mitzuteilen. Die Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, dass eine Unterbringung ohne Fesselung nicht ausreicht, die Gründe für die bisherige Dauer der Fesselung und die Maßnahmen, die zur Beruhigung der Untersuchungsgefangenen getroffen wurden, sind ebenfalls mitzuteilen.
3. Unerlässlich ist eine Einzelhaft nur, wenn den bestehenden Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei der Bestimmung der Jahresfrist in Absatz 3 Satz 2 sind immer die zuletzt vergangenen 12 Monate zu berücksichtigen. Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) in einem wasserlosen Hafraum über 72 Stunden hinaus bedarf der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.
4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt

AV der Justizbehörde Nr. 169/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.04)

1. Zur Sicherstellung der ärztlichen Überwachung außerhalb der jeweils üblichen anstaltsärztlichen Dienstzeiten hat das Strafvollzugsamt Ärztinnen und Ärzte benannt, die in diesen Zeiten zur Verfügung zu stehen (Ärztepool).
2. Außerhalb der üblichen anstaltsärztlichen Dienstzeiten informiert die Justizvollzugsanstalt unverzüglich den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt (Telefon 428 29 – 445) über eine Maßnahme nach § 56 Absatz 2.
3. Der ärztliche Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus informiert die aus dem Ärztepool in Betracht kommenden Ärzte. Die Ärztin bzw. der Arzt, die bzw. der das Aufsuchen der oder des Untersuchungsgefangenen übernimmt, erhält alle über den Vorfall vorliegenden Informationen sowie die Telefonnummer der betreffenden Station.
4. Die Ärztin bzw. der Arzt sucht die Untersuchungsgefangenen außerhalb der jeweils üblichen anstaltsärztlichen Dienstzeiten erstmalig unverzüglich auf (ohne schuldhafte Zögern), nachdem sie bzw. er den Anruf vom ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus erhalten hat.
5. Bevor die Ärztin bzw. der Arzt losfährt, um die Untersuchungsgefangenen aufzusuchen, hat sie bzw. er die Justizvollzugsanstalt anzurufen, um zu erfragen, ob die Maßnahme noch andauert.
6. Bleibt die Maßnahme nach § 56 Absatz 2 bestehen, sind die Untersuchungsgefangenen weiter täglich aufzusuchen. Ist an den Folgetagen die reguläre diensthabende Ärztin bzw. der reguläre diensthabende Arzt anwesend, so übernimmt sie bzw. er die Aufgabe. Wird am Folgetag eine Ärztin bzw. ein Arzt aus dem Ärztepool benötigt, informiert die Justizvollzugsanstalt den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus.
7. Sobald die Maßnahme nach § 56 Absatz 2 beendet wird, informiert die Justizvollzugsanstalt den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus, damit dieser den aktuellen Sachstand vor der Informationsweitergabe an die Ärztin bzw. den Arzt aus dem Ärztepool berücksichtigen kann.
8. Die Ziffern 2 bis 7 gelten nicht, soweit ein medizinischer Notfall vorliegt. In solchen Fällen ist von der Justizvollzugsanstalt der kassenärztliche Notfalldienst herbeizurufen.
9. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 57 HmbUVollzG

Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

AV der Justizbehörde Nr. 170/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.08)

1. Der Reizstoff Pfefferspray ist in den Hamburger Einrichtungen des Untersuchungshaftvollzuges und in der Revisionsgruppe des Strafvollzugsamtes nach § 57 Absatz 4 als Waffe dienstlich zugelassen.
2. Die Reizstoffsprühgeräte werden nur bei Bedarf an Bedienstete ausgegeben. Sie sind im Übrigen unter Verschluss zu halten.
3. Die Spraykartuschen sind nach Erreichen des Verfalldatums in der Zentralen Waffenkammer gegen neue Kartuschen zu tauschen.
4. Pfefferspray darf nur von Bediensteten angewendet werden, die über die Handhabung und die Wirkungsweise des Reizstoffsprühgerätes einschließlich der im Einzelfall gebotenen Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen sind. Die Unterweisung ist regelmäßig aufzufrischen. Der Nachweis über die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei den Unterweisungen im Umgang mit Pfefferspray sind ausschließlich Übungskartuschen zu verwenden.
5. Die Leitungen der Anstalten, in denen die Anwendung von Pfefferspray zugelassen ist, können ergänzende Richtlinien erlassen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 58 HmbUVollzG

Unmittelbarer Zwang

AV der Justizbehörde Nr. 171/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.09)

1. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu beschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Ziffern 2 und 3 vor.
2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe verursacht worden ist.
3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges, der nicht bereits im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Vorkommnis nach der Allgemeinen Verfügung zu § 90 berichtet worden ist, ist

dem Strafvollzugsamt binnen einer Woche mitzuteilen.

4. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 60 HmbUVollzG

Handeln auf Anordnung

AV der Justizbehörde Nr. 172/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.10)

1. Unmittelbarer Zwang darf nur am Ort des Geschehens von der Anstaltsleitung bzw. einer von ihr ermächtigten Person angeordnet werden, die sich einen persönlichen Überblick über die Situation verschafft hat, so dass Irrtümer über die Voraussetzungen nicht zu befürchten sind. Ändern sich die Verhältnisse, nachdem die anordnende Person den Ort des Geschehens verlassen hat und ist die Anordnung noch nicht ausgeführt, so entscheidet die/der vor Ort des Geschehens leitende Bedienstete über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, wenn die ursprünglich anordnende Person nicht mehr rechtzeitig verständigt werden kann. Diese ist unverzüglich zu verständigen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 68 HmbUVollzG

Durchführung von Disziplinarverfahren

AV der Justizbehörde Nr. 173/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.01)

1. Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Untersuchungsgefangenen, insoweit ist die Ärztin oder der Arzt zu hören.
2. Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig verhandelt werden, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Die Bewährungszeit nach § 66 Absatz 2 kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Mitwirkung nach § 69 ist aktenkundig zu machen.
5. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der ersten Anhörung der Untersuchungsgefangenen andere Bedienstete beauftragen, nicht jedoch die Person, gegen die sich die Verfehlung richtet.
6. Die Anhörung der Untersuchungsgefangenen erfolgt mündlich. Auf Wunsch können diese auch eine schriftliche Äußerung abgeben. Sie sind nicht verpflichtet, einer angesetzten Anhörung nachzukommen.

men. In jedem Fall ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, sich nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis zu äußern.

7. Den Untersuchungsgefangenen steht es frei, sich in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren von ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beraten zu lassen. Hierfür soll eine Frist von regelmäßig nicht mehr als drei Werktagen eingeräumt werden.
8. Die letzte Anhörung vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme sowie deren Eröffnung ist von den nach § 67 für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen befugten Bediensteten durchzuführen.
9. Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen junge Untersuchungsgefangene wird auf die Allgemeine Verfügung zu § 83 hingewiesen.
10. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 70 HmbUVollzG

Beschwerderecht

AV der Justizbehörde Nr. 174/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.02)

1. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, die aufgrund der allgemeinen Regeln zwischenmenschlicher Umgangsformen auch an die Kommunikation mit Behörden zu stellen sind oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Untersuchungsgefangenen sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 71 HmbUVollzG

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

AV der Justizbehörde Nr. 20/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-010.03)

I.

Anordnung und Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten

Die Anordnung oder Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten nach § 71 Absatz 1 ist dem Strafvollzugsamt schriftlich mitzuteilen.

II.

Widerruf und Rücknahme von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten

1. Für das Vorliegen der in § 71 Absätze 2 und 3 ge-

nannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

2. Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
3. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und den Untersuchungsgefangenen bekannt zu geben.
4. Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Untersuchungsgefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht wurde.
5. Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.
6. Rechtswidrige, die Untersuchungsgefangenen belastende Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

III.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 75 HmbUVollzG

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs bei jungen Untersuchungsgefangenen

AV der Justizbehörde Nr. 21/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-010.04)

1. Auf der Grundlage der Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs ist ein Förder- und Erziehungsplan zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere Angaben zu
 - 1.1 einer Zuweisung zu Wohngruppen,
 - 1.2 schulischen Maßnahmen, beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder der Zuweisung von Arbeit,
 - 1.3 besonderen Hilfs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings,
 - 1.4 therapeutischen Behandlungen,
 - 1.5 einer Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
 - 1.6 Pflege familiärer Beziehungen und Gestaltung der Außenkontakte.

- Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.
2. Der Förder- und Erziehungsplan soll innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme erstellt werden.
 3. Der Förder- und Erziehungsplan ist mit der Entwicklung der jungen Untersuchungsgefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle vier Monate überprüft und fortgeschrieben.
 4. Der Förder- und Erziehungsplan ist dem Haftgericht mitzuteilen.
 5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
-

Zu § 76 HmbUVollzG

Zusatzeinkauf für junge Untersuchungsgefangene

AV der Justizbehörde Nr. 175/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.05)

I. Zusatzeinkauf

1. Erhalten Untersuchungsgefangene keine oder weniger als die gemäß § 78 Absatz 7 erlaubten Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, so dürfen sie gemäß § 18 Absatz 2 zusätzlich einkaufen. Die Anzahl der zusätzlichen Einkäufe entspricht der Anzahl der gemäß § 78 Absatz 7 erlaubten Pakete abzüglich der ggf. erhaltenen Pakete.
2. Auf die Allgemeine Verfügung zu § 18 wird hingewiesen.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 78 HmbUVollzG

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt bei jungen Untersuchungsgefangenen

AV der Justizbehörde Nr. 176/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.06)

I. Besuch

1. Bei Besuchen nach § 78 Absatz 2 ist durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde oder einer Bescheinigung über die Anerkennung der Vaterschaft vor dem ersten Besuch eines Kindes nachzuweisen, dass es sich um ein Kind der Untersuchungsgefangenen handelt. Dabei ist eine Person als Begleitperson zugelassen.

2. Am Besuchstag sollen nach Möglichkeit Bedienstete den Personensorgeberechtigten zu Gesprächen und Auskünften zur Verfügung stehen.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verfügung zu § 21 unberührt.

II. Pakete

1. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln
 - 1.1 Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Sofern der Inhalt des Paketes vom Inhaltsverzeichnis abweicht, sind die Abweichungen schriftlich auf dem Inhaltsverzeichnis vom Empfänger bestätigen zu lassen und das Inhaltsverzeichnis zur Gefangenenpersonalakte des Empfängers zu nehmen.
 - 1.2 Die Untersuchungsgefangenen haben den Empfang des an sie adressierten Paketes schriftlich zu bestätigen.
 - 1.3 Die Untersuchungsgefangenen dürfen dreimal jährlich in angemessenen Abständen, zu frei wählbaren Zeitpunkten, ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Einschließlich der Verpackung darf das Gewicht dieser Pakete vier Kilogramm nicht übersteigen. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind nicht auf sonstige Pakete, die z.B. Unterrichts- und Fortbildungsmittel, Entlassungskleidung und Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung beinhalten, anzurechnen.
 - 1.4 In den Fällen einer ärztlichen Anordnung nach § 18 Absatz 4 dürfen der Inhalt oder einzelne Teile des Paketes nur nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes ausgehändigt werden.

2. Pakete von Hilfsorganisationen

Unabhängig von Ziffer 1.3 können die Anstalten durch Hilfsorganisationen gespendete Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln annehmen, sofern diese nicht an bestimmte Untersuchungsgefangene gerichtet sind und die Hilfsorganisationen die Verteilung des Paketinhalts im Rahmen des Spendenzwecks in das Ermessen der Anstalt stellen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Freizeit für junge Untersuchungsgefangene

AV der Justizbehörde Nr. 177/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.07)

1. Die Anstalt stellt einen Freizeit- und Sportplan auf, der halbjährlich auf Nachfrage und Erfolg überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet wird. Die Untersuchungsgefangenen sind regelmäßig über alle verfügbaren Freizeit- und Sportangebote zu informieren.
2. Bei der Prüfung, ob erzieherische Gründe der Zulassung von eigenen Fernsehgeräten entgegenstehen, sind insbesondere der persönliche Entwicklungsstand der Untersuchungsgefangenen und die Möglichkeit ihrer Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen zu berücksichtigen.
3. Die Anstaltsleitung kann den Fernsehempfang für einzelne Untersuchungsgefangene oder Wohngruppen sowohl inhaltlich als auch zeitlich beschränken.
4. Der gemeinschaftliche Fernsehempfang ist so zu gestalten, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 80 HmbUVollzG**Gesundheitsfürsorge für junge Untersuchungsgefangene**

AV der Justizbehörde Nr. 178/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.08)

**I.
Art und Umfang der Leistungen**

1. Volljährige junge Untersuchungsgefangene werden an den Kosten für Leistungen im Sinne von § 42 Absätze 1 bis 3 sowie für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz wie erwachsene Untersuchungsgefangene beteiligt.
2. Im Übrigen gilt die Allgemeine Verfügung zu § 42 für junge Untersuchungsgefangene sinngemäß.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Erzieherische Maßnahmen, Durchführung von Disziplinarverfahren bei jungen Untersuchungsgefangenen

AV der Justizbehörde Nr. 179/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.09)

**I.
Erzieherische Maßnahmen**

1. Ein erzieherisches Gespräch ist nach jedem Pflichtverstoß zu führen. Dies gilt unabhängig von einer späteren Entscheidung nach § 83 Absatz 3 ein Disziplinarverfahren durchzuführen.
2. In dem erzieherischen Gespräch ist das Fehlverhalten zu thematisieren und mit den Untersuchungsgefangenen aufzuarbeiten. Zu diesem Gespräch kann auch eine Aussprache zwischen den beteiligten Untersuchungsgefangenen und eine einvernehmliche Konfliktregelung gehören.
3. Die Aufzählung der in § 83 Absatz 1 Satz 3 genannten erzieherischen Maßnahmen ist nicht abschließend. Über die dort genannten Maßnahmen hinaus kommt beispielsweise auch ein Platzverweis oder ein Fernsehverbot in Betracht. Die zeitliche Grenze von § 83 Absatz 1 Satz 3 soll auch bei dort nicht genannten Maßnahmen berücksichtigt werden.
4. Die Verhängung von erzieherischen Maßnahmen ist zu dokumentieren.

**II.
Durchführung von Disziplinarverfahren**

1. Es ist aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen eine erzieherische Maßnahme nach § 83 Absatz 1 nicht ausreichend ist.
2. Eine erzieherische Ausgestaltung des Arrests nach § 83 Absatz 3 Satz 2 beinhaltet mindestens die tägliche Ansprache durch die Wohngruppenleitung, ggf. außerdem durch weitere Bedienstete. Die Ansprache soll sich insbesondere auf die Verfehlung und die Verbüßung des Arrests beziehen. Für eine sinnvolle Beschäftigung während des Arrests soll ihnen von der Anstalt Lesestoff zur Verfügung gestellt werden.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeine Verfügung zu § 68 für junge Untersuchungsgefangene unberührt.

**III.
Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 87 HmbUVollzG

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

AV der Justizbehörde Nr. 180/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-010.10)

1. Die Justizvollzugsanstalten sind verpflichtet, jede Inbetriebnahme und Änderung von Räumen nach § 87 mit Angaben zur Bodenfläche, Luftinhalt und Fenstergröße dem Strafvollzugsamt mitzuteilen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 90 HmbUVollzG

Berichts- und Anzeigepflichten der Justizvollzugsanstalten

AV der Justizbehörde Nr. 22/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-011.01)

I.

Außerordentliche Vorkommnisse

1. Definition

Außerordentliche Vorkommnisse sind alle Ereignisse im Justizvollzug, die

- wegen ihrer erheblichen Tragweite, der Art des Vorkommnisses oder ihrer Abweichung vom üblichen Vollzugsalltag ein sofortiges Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern oder
- wegen der erheblichen Tragweite oder der Art des Vorkommnisses oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder Tageszeitungen oder überörtliche Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, oder
- nachfolgend allgemein bezeichnet sind.

In Zweifelsfällen ist telefonisch mit dem Strafvollzugsamt abzuklären, ob es sich bei dem Ereignis um ein außerordentliches Vorkommnis handelt.

2. Außerordentliche Vorkommnisse sind insbesondere:

- 2.1 Todesfälle (auch während Strafunterbrechung)
- 2.2 Geiselnahme oder Gefangenenmeuterei
- 2.3 Schusswaffengebrauch
- 2.4 widerrechtliches Eindringen in Anstalten des Untersuchungshaftvollzugs oder Befreiungsversuche von Untersuchungsgefangenen von außen
- 2.5 Brände, die mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt nicht gelöscht werden können sowie Brände mit Verletzten und/oder erheblichem Sachschaden
- 2.6 Bombendrohungen

2.7 Entweichungen von Untersuchungsgefangenen sowie Entweichungsversuche, soweit besondere Umstände vorliegen (z.B. verletzte Personen, Schusswaffengebrauch, erheblicher Sachschaden oder wenn mit einer Medienberichterstattung gerechnet werden muss)

2.8 Verdacht strafbarer Handlungen von Untersuchungsgefangenen während Ausführungen, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten

2.9 Straftaten von Untersuchungsgefangenen innerhalb einer Anstalt oder aus ihr heraus, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkungen auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit auslösen könnten (z.B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Sexualstraftat, Straftat durch Missbrauch der Möglichkeiten zur Außenkommunikation)

2.10 jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten oder von Untersuchungsgefangenen

2.11 Suizidversuche von Untersuchungsgefangenen, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen

2.12 Einsatz von Hieb Waffen und Reizstoffen

2.13 Nahrungsverweigerung nach einer Dauer von 72 Stunden oder eine zwangsweise Ernährung von Untersuchungsgefangenen, die Beendigung ist ebenfalls mitzuteilen.

2.14 Ausbruch oder Verdacht epidemischer und/oder anderer ansteckender schwerer Erkrankungen

2.15 Verdacht strafbarer Handlungen von Vollzugsbediensteten

2.16 Inanspruchnahme von Amtshilfe der Polizei durch die Justizvollzugsanstalt bei Ereignissen, die mit eigenen Kräften und/oder Mitteln nicht bewältigt werden können

2.17 eine geplante Demonstration vor oder gegen Justizvollzugsanstalten

2.18 eine irrtümliche Haftentlassung

3. Unverzügliche telefonische Meldung

Unverzüglich telefonisch vorab sind immer Ereignisse nach Ziffern 2.1 bis 2.7 zu berichten. Ereignisse

nach Ziffern 2.8 bis 2.18 sind nur dann vorab telefonisch zu melden, wenn die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Untersuchungsgefangenen liegende Gründe ein herausragendes öffentliches Interesse erwarten lassen.

Die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete berichtet unverzüglich telefonisch

- der zuständigen Anstaltsreferentin/dem zuständigen Anstaltsreferenten oder deren/dessen Vertretung, bei Unerreichbarkeit der stellvertretenden Leitung des Strafvollzugsamtes oder bei deren Verhinderung der Leitung des Strafvollzugsamtes und
- dem Pressereferat der Justizbehörde und
- sofern bei dem Vorkommnis Polizei und/oder Feuerwehr beteiligt waren, dem Pressereferat der Staatsanwaltschaften in Hamburg.

Die Leitung des Strafvollzugsamtes informiert den Präses und die Staatsrätin/den Staatsrat der Justizbehörde.

Im Fall einer Geiselnahme informiert die Anstaltsleitung oder die/der die Aufgaben der Anstaltsleitung wahrnehmende Bedienstete unverzüglich telefonisch die Leitung des Sicherheitsreferates (V27), ggf. über den mobilen Telefonanschluss. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Leitung des Sicherheitsreferates ist die stellvertretende Leitung des Strafvollzugsamtes bzw. bei dessen Verhinderung die Leitung des Strafvollzugsamtes zu benachrichtigen.

4. Schriftlicher Bericht

Zu allen außerordentlichen Vorkommnissen legt die Anstaltsleitung dem Strafvollzugsamt umgehend, spätestens binnen drei Werktagen, einen schriftlichen Bericht vor.

Der Bericht enthält insbesondere:

- Aussagen zum Sachverhalt (Ort, Datum, Uhrzeit des Geschehens) und Angaben zur Person,
- Ausführungen zu den Umständen und ggf. zu den Fehlern, die das Vorkommnis begünstigt haben,
- Darstellung besonderer Leistungen bei der Bewältigung des Vorkommnisses,
- soweit möglich Schlussfolgerungen, Darstellung der getroffenen bzw. erwogenen Maßnahmen und Lehren aus den ggf. festgestellten Fehlern,
- bei Verletzungen von Bediensteten, die eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben, der Hinweis auf die Information des Personalrats,
- bei für Bedienstete besonders belastenden Ereignissen die Information des Kriseninterventionsteams.

Dem Bericht sind die Meldungen der wahrnehmen-

den Bediensteten und ggf. Auszüge aus den Personalakten der betroffenen Untersuchungsgefangenen beizufügen. Meldungen gemäß Ziffer 2.14 sollen soweit wie möglich anonymisiert erfolgen.

Eine Abschrift des Berichts ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zuzuleiten. Ist bei dem Vorkommnis Polizei und/oder Feuerwehr hinzugezogen oder beteiligt gewesen, erhält das Presseferat der Staatsanwaltschaften eine Kopie des Berichts.

II. Sonstige Berichtspflichten

1. Meldung von Gewalttätigkeiten

Alle Tötlichkeiten von Untersuchungsgefangenen gegen Untersuchungsgefangene und Untersuchungsgefangenen gegen Bedienstete, die nicht bereits nach Ziffer 2.9 als außerordentliches Vorkommnis zu berichten sind, sind dem Strafvollzugsamt binnen einer Woche zu berichten.

Eine Tötlichkeit ist eine vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff Strafgesetzbuch (StGB). Auch vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tötlichkeit erfasst.

2. Weitere Berichtspflichten

Auf die bestehenden weiteren Berichtspflichten nach Ziffer 2.2 der Allgemeinen Verfügung zu § 54 und Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung zu § 58 wird hingewiesen.

III. Verfahren bei Behauptung oder Verdacht strafbarer Handlungen durch Vollzugsbedienstete und Gefangene

1. Alle Fälle des Verdachts und alle Behauptungen strafbarer Handlungen Vollzugsbediensteter, gleichgültig ob zum Nachteil von Untersuchungsgefangenen oder der Allgemeinheit, sind unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zuzuleiten. Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg zuständig, so erfolgt die Übersendung an den Leitenden Oberstaatsanwalt. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten unterrichten das Strafvollzugsamt durch Übersendung einer Kopie ihres an die Staatsanwaltschaft gerichteten Schreibens.
2. Vorgänge, die den Verdacht strafbarer Handlungen einschließlich vorsätzlicher Körperverletzungen (§ 223 StGB) - mit Ausnahme der übrigen Antragsdelikte, insbesondere der Delikte gegen die Ehre,- von

Untersuchungsgefangenen begründen, sowie Eingaben, Beschwerden, und Schreiben, die strafrechtlich relevante Behauptungen enthalten, werden von der Stelle, bei der der Vorgang bzw. die Behauptung zuerst bekannt wird, unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung zugeleitet. Ist diese Stelle eine Justizvollzugsanstalt, unterrichtet sie mit Ausnahme von Strafanzeigen nach Abschnitt IV Ziffer 2 auch das Strafvollzugsamt.

IV.

Umgang mit Betäubungsmittelfunden

1. Jeder Fund von Betäubungsmitteln, auch sogenannte Kleinstmengen, und anderen insoweit verdächtigen Stoffen, insbesondere Tabletten, ist spätestens binnen eines Werktages der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen.
2. Anlässlich der Übergabe der gefundenen Stoffe ist gegenüber der Polizei Strafanzeige zu erstatten.
3. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei und die Erstattung der Strafanzeige gegenüber der Polizei sind aktenkundig zu machen. Die Übergabe der gefundenen Stoffe an die Polizei erfolgt unter genauer Beschreibung der gefundenen Stoffe.

V.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu § 91 HmbUVollzG und Nr. 11 DSVollz

Betreuung von Justizvollzugsbediensteten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen

AV der Justizbehörde Nr. 181/2009 vom 22. Dezember 2009
(Az. 4420-011.03 und 2057-1.14)

Vorbemerkungen:

Geiselnahmen, Überfälle und tätliche Angriffe durch Untersuchungsgefangene, Todesfälle, Bergung von Suizid- und Verletzungsoptionen und andere starke Ängste und Spannungen auslösende außerordentliche Ereignisse im Justizvollzug sind für Bedienstete aller Laufbahnen in besonderem Maße belastend. In Einzelfällen können sich bei den Betroffenen als Folge posttraumatische Belastungsstörungen mit langfristigen psychosozialen Beeinträchtigungen bis hin zu dauernder Dienstinunfähigkeit entwickeln. Um dem entgegenzuwirken, richtet die Justizbehörde Hamburg ein System zur Betreuung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges ein. Dieses besteht aus einem Kriseninterventionsteam sowie aus geschulten kollegialen Ansprechpartnern, die zeitnah professionelle Hilfe in der Krisensituation und im

Rahmen der Nachbetreuung anbieten. Im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung und dem Personalrat sollen die Mitglieder des Kriseninterventionsteams und die kollegialen Ansprechpartner dazu beitragen, dass die Betroffenen sich nicht allein gelassen fühlen, das belastende berufliche Ereignis verarbeitet wird und keine lang anhaltenden Folgewirkungen nach sich zieht.

1. Krisenintervention

Krisenintervention ist ein Angebot ohne verpflichtende oder bei Nichtinanspruchnahme nachteilige Auswirkung für die Bediensteten. Daher ist deren Einverständnis erforderlich, welches die Mitglieder des Kriseninterventionsteams bei den Betroffenen vor Aufnahme der Betreuung einholen.

2. Mitglieder des Kriseninterventionsteams

Die Justizbehörde – Strafvollzugsamt – bestellt geeignete weibliche und männliche Fachkräfte zu Mitgliedern des Kriseninterventionsteams.

3. Kollegiale Ansprechpartner

Die Justizbehörde – Strafvollzugsamt – benennt für die Betreuung betroffener Bediensteter geeignete weibliche und männliche Mitarbeiter als kollegiale Ansprechpartner.

4. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams unterliegen bei allen ihnen im Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis bekannt gewordenen persönlichen Mitteilungen der betroffenen Bediensteten der Schweigepflicht, auch dann, wenn sie nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ärztlicher Dienst) der Schweigepflicht unterliegen.

5. Kontaktaufnahme

- 5.1 Bedienstete können sich von sich aus nach für sie belastend erlebten beruflichen Ereignissen an das Kriseninterventionsteam wenden.
- 5.2 Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein außerordentliches Ereignis im Justizvollzug von Bediensteten als besonders belastend erlebt worden ist, benachrichtigt die Anstalt innerhalb von 24 Stunden telefonisch – auch außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten – ein Mitglied des Kriseninterventionsteams.
- 5.3 Bei Meldungen an das Strafvollzugsamt über Außerordentliche Vorkommnisse gemäß der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde zu § 90 ist auch eine Einschätzung vorzunehmen, ob für die betroffenen Bediensteten eine Krisenintervention einzuleiten ist bzw. eingeleitet wurde, und ob von den Betroffenen eine Kontaktaufnahme

me mit dem Kriseninterventionsteam gewünscht wird.

5.4 Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams stimmen ihre Betreuung zeitlich, örtlich und inhaltlich aufeinander ab und tauschen sich über die empfohlenen Maßnahmen aus.

6. Arbeitsweise des Kriseninterventionsteams (Betreuungskonzept)

6.1 Die Betreuung der Bediensteten soll unverzüglich, möglichst innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Ereignis einsetzen.

6.2 Die Betreuung erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe:

Unterstützung der Bediensteten unmittelbar nach dem traumatischen Ereignis im Sinne der Krisenintervention mit Abschirmung vor störenden Einwirkungen (durch Medienvertreter oder andere Personen) und Analyse ihrer psychischen Befindlichkeit. Soweit erforderlich, können auch Angehörige in die Krisenintervention einbezogen werden.

Notwendige fachärztliche Behandlung wird durch die Krisenintervention nicht ersetzt. Sind polizeiliche oder dienstrechtliche Sofortermittlungen vorgesehen, entscheidet die Anstaltsleitung nach Beratung durch das Mitglied des Kriseninterventionsteams, ob Betreuungsmaßnahmen Vorrang einzuräumen ist.

2. Stufe:

Aufbauend auf einer Analyse der psychischen Befindlichkeit der Betroffenen und ggf. ihrer Familie schließt die Krisenintervention mit einem individuellen Nachbetreuungs- und Verarbeitungsplan ab, ggf. mit schriftlich fixierten Absprachen. Bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft der Betroffenen kann der Betreuungsplan eine Übergabe an Beratungs- und Therapieeinrichtungen vorsehen. Bei der Weitervermittlung an externe Einrichtungen oder freipraktizierende ärztliche und psychologische Fachkräfte sowie an Seelsorgerinnen und Seelsorger etc. ist das Kriseninterventionsteam behilflich.

3. Stufe:

Drei Monate nach dem belastenden Ereignis, in jedem Fall jedoch vor Ablauf von sechs Monaten, bietet das zuständige Mitglied des Kriseninterventionsteams ein Nachgespräch mit den Betroffenen an, um zu prüfen, ob der Verarbeitungsprozess positiv verläuft oder ob die Bediensteten posttraumatische Belastungsfaktoren entwickelt haben. Es stellt gemeinsam mit dem Betroffenen fest, ob eine weitere Behandlung erforderlich erscheint.

6.3 Das Kriseninterventionsteam unterrichtet die Anstaltsleitung in Abstimmung mit den Betroffenen über die Aufnahme und Beendigung der Betreuungsmaßnahmen.

6.4 Für Bedienstete, die durch traumatische Ereignisse im Dienst belastet wurden, bietet das Referat Aus- und Fortbildung des Strafvollzugsamtes jährlich einen Erfahrungsaustausch an.

6.5 Aufzeichnungen sowie diagnostische Feststellungen und über die Betreuung hinausgehende therapeutische Empfehlungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen zu.

7. Organisation des Kriseninterventionsteams

Die Mitglieder des Kriseninterventionsteams organisieren ihre Arbeit nach Vorgaben dieser AV eigenverantwortlich. Dabei bestimmen sie eine informelle Leitung, die den Informationsaustausch untereinander sicherstellt, mit dem Strafvollzugsamt kooperiert und dieses in Fragen der Aus- und Fortbildung berät, soweit dabei die Beratung und Betreuung von Bediensteten nach traumatischen Ereignissen angesprochen ist.

Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung des Kriseninterventionsteams übernimmt die Justizbehörde, Strafvollzugsamt, Referat Aus- und Fortbildung, die auch für notwendige Weiterbildungsmaßnahmen und Supervision des Kriseninterventionsteams Sorge trägt. Die von den Mitgliedern des Kriseninterventionsteams erbrachten Einsatzstunden gelten als Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet, die Vertretung erfolgt untereinander. Dienstreisen der Mitglieder des Kriseninterventionsteams aus Anlass ihres Einsatzes gelten als genehmigt. Reise- und sonstige Sachkosten, die dem Kriseninterventionsteam aus Anlass ihres Einsatzes entstehen, werden aus Haushaltsmitteln getragen.

8. Weitere Hilfen und Unterstützungen

Hierzu zählen namentlich

- eine zügige Abwicklung von Unfallfürsorgemaßnahmen und -leistungen einschließlich der Regulierung von Sachschäden,
- Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten,
- eine Beratung und Begleitung vor und während nachfolgender Gerichtsprozesse,
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Opferhilfeeinrichtung, um deren Hilfeangebote zu nutzen,
- die Vermittlung von Rechtsberatung und Rechtsschutzgewährung, Sicherstellung der Kostenregulierung in diesen Fällen (Prozesskostenhilfe, Zuziehung eines Rechtsbeistandes, Auftreten als Nebenkläger) im Rahmen der gelten-

- den Vorschriften.
- Das Personalreferat der Justizbehörde ist bei der Klärung rechtlicher Fragen behilflich.

**Zu § 112 HmbStVollzG,
§ 108 HmbJStVollzG,
§ 96 HmbUVollzG und
§ 22 StVollstrO**

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 93 HmbUVollzG

Gefangenenmitverantwortung

AV der Justizbehörde Nr. 182/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.02)

1. Die Justizvollzugsanstalt fördert die Wahl und die Arbeit einer Gefangenenmitverantwortung als Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen. Sie regelt in einer Satzung die Anforderungen an Kandidaten zur ehrenamtlich tätigen Gefangenenmitverantwortung, die Anzahl der Mitglieder, den Zeitraum der Wahlperiode, den Ablauf der Wahl, die Aufgaben und die Unterstützung vonseiten der Anstaltsleitung.
2. Die Gefangenenmitverantwortung erhält die Möglichkeit, sich zu grundsätzlichen vollzuglichen und organisatorischen Fragen, die das Zusammenleben in der Anstalt betreffen, gegenüber der Anstalts- bzw. der Vollzugsleitung bei regelmäßig stattfindenden Gesprächsterminen zu äußern. Die Anstaltsleitung wird diese Vorschläge und Anregungen in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen und ihrerseits über Vorschriften, Regelungen, Veränderungen der Anstaltsorganisation und der vollzuglichen Angebote berichten, die sich für die Untersuchungsgefangenen auswirken.
3. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind Fragen der Anstaltssicherheit und einzelfallbezogene Angelegenheiten der Untersuchungsgefangenen.
4. Der Gefangenenmitverantwortung werden für ihre Besprechungen ein Raum und angemessene Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Sie ist berechtigt, auf üblichem Wege der Bekanntmachung die Mitgefangenen über ihre Arbeit zu informieren.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Vollstreckungsplan

AV der Justizbehörde Nr. 53/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4431/1-14)
AV der Justizbehörde Nr. 156/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4431/1-14)

Inhalt:

Abschnitt I

Örtliche Zuständigkeit und Aufnahmeverfahren

- Nummer 1 Einweisungen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg
- Nummer 2 Vollzugsdauer - Begriffsbestimmung -
- Nummer 3 Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abschnitt II

Zuständigkeit der Anstalten

- Nummer 1 Anstalten des geschlossenen Vollzugs
- Nummer 2 Anstalten des offenen Vollzugs
- Nummer 3 Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Abschnitt III

Verlegungsrichtlinien

- Nummer 1 Geltungsbereich
- Nummer 2 Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen
- Nummer 3 Rückverlegungen

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

Abschnitt V

Inkrafttreten

Abschnitt I

Örtliche Zuständigkeit und Aufnahmeverfahren

1. Einweisungen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg

Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg sind gemäß § 24 StVollstrO sowie zum Vollzug der Untersuchungshaft und sonstiger Freiheitsentziehung einzuweisen in die

- 1.1 JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg
 - a. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die erstmals inhaftiert werden
 - b. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt worden sind

- c. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, wenn Überhaft angeordnet ist, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren
 - d. männliche Verurteilte mit Strafarrrest
 - e. männliche Verhaftete in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde – Strafvollzugsamt
- 1.2 JVA Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg
- a. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind
 - b. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, wenn Überhaft angeordnet ist, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren
 - c. männliche wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheitsstrafe Verurteilte
 - d. männliche erwachsene Verhaftete mit Abschiebungshaft
 - e. männliche Verhaftete in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde – Strafvollzugsamt

- 1.3 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25, 21635 Hahnöfersand
- a. männliche Verurteilte mit Jugendstrafe, die im Jugendvollzug zu vollziehen ist
 - b. männliche jugendliche Verhaftete mit Abschiebungshaft
 - c. männliche Verhaftete unter 21 Jahren
 - d. männliche Verhaftete bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren

- 1.3.1 Teilanstalt für Frauen
- a. weibliche Verurteilte mit Freiheitsstrafe
 - b. Sicherungsverwahrung
 - c. Strafarrrest
 - d. Abschiebungshaft
 - e. weibliche Verurteilte mit Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

- 1.3.2 Teilanstalt für Jugendarrest
- männliche und weibliche Verurteilte mit Jugendarrest

- 1.4 Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg
- a. männliche Verhaftete über 21 Jahre
 - b. Personen, gegen die Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft gerichtlich angeordnet worden ist

- c. gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene
- d. weibliche Verhaftete

2. Vollzugsdauer - Begriffsbestimmung -

Vollzugsdauer ist die Zeit vom Tag der Aufnahme in den Strafvollzug bis zum Strafbefehl. Mehrere nacheinander zu vollstreckende Freiheitsstrafen gelten als Einheit. Freiheitsstrafe im Sinne des Vollstreckungsplans ist auch Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die gemäß § 92 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene zu vollziehen ist.

3. Zuständigkeit für die Aufnahme

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gemäß § 6 HmbStVollzG oder HmbJStVollzG oder HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Abschnitt II ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

**Abschnitt II
Zuständigkeiten der Anstalten**

1. Anstalten des geschlossenen Vollzuges

- 1.1 JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu sechs Jahren
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die erstmals inhaftiert sind
- c. Freiheitsstrafe an jungen erwachsenen männlichen Gefangenen (21-28 Jahre), die auf Grund ihres Lebensalters, ihrer noch nicht langen kriminellen Karriere und ihrer Betreuungsfähigkeit von anderen Gefangenen getrennt werden sollen und denen besondere Behandlungsangebote gemacht werden
- d. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- e. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die wegen einer Drogengefährdung oder -abhängigkeit nicht für den offenen Vollzug geeignet sind
- f. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- g. Strafarrrest bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen

- 1.2 JVA Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg
- Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
 - Abschiebungshaft bei erwachsenen männlichen Gefangenen
 - Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
 - Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene
- 1.3 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25, 21635 Hahnöfersand
- 1.3.1 Geschlossener Bereich für junge männliche Gefangene
- Jugendstrafe an Gefangenen, die sich für offenen Vollzug nicht oder noch nicht eignen
 - Abschiebungshaft bei Gefangenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Untersuchungshaft an Verhafteten unter 21 Jahren
 - Untersuchungshaft an Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
 - Sozialtherapie für Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren
- 1.3.2 Teilanstalt für Frauen
- Freiheitsstrafe
 - Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
 - Sicherungsverwahrung
 - Abschiebungshaft bei weiblichen Gefangenen (auch als Anschlussvollzug)
- 1.4 Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg
- männliche wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren Verurteilte, wenn die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist
 - Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren
- 1.5 Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg
- Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren und an weiblichen Gefangenen
- Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft
 - Unterbringung von gemäß § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft)
 - Unterbringung von gemäß § 13 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen
 - Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen
- f. Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Strafarrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Hahnöfersand entgegenstehen
2. Anstalten des offenen Vollzugs
- 2.1 JVA Glasmoor, Am Glasmoor 99, 22851 Norderstedt
- Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
 - Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
 - Sozialtherapeutisch orientierter Vollzug für weibliche Gefangene mit Freiheitsstrafe nach Auswahlverfahren
- 2.2 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25, 21635 Hahnöfersand
- 2.2.1 Offener Bereich für männliche Gefangene
Jugendstrafe sowie Freiheitsstrafe und Strafarrest an Gefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen
3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
- Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Justizvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

Abschnitt III Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und

HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten mit Jugendarrest.

§ 9 HmbStVollzG oder HmbJStVollzG oder HmbUVollzG bestehen.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Hahnöfersand über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug
- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug nach Abschnitt II Nummer 1.3.1 a und Nummer 2.2.1
- 2.4 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug
- 2.5 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gemäß Abschnitt II Nummer 3
- 2.6 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs

3. Rückverlegungen

- 3.1 Über die Rückverlegung von Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug entscheidet die Leitung der abgebenden Anstalt. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt war. In diesen Fällen sind Gefangene in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 3.2 In Streitfällen entscheidet das Strafvollzugsamt auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen. Bis zur Klärung ist die Entscheidung der abgebenden offenen Anstalt bindend.

Abschnitt IV Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach

Abschnitt V Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Vollstreckungsplan vom 2. September 2009.

Zu § 114 HmbStVollzG, § 110 HmbJStvollzG § 97 HmbUVollzG

Anstaltsbeiräte

AV der Justizbehörde Nr. 54/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4439/1/1-3)
AV der Justizbehörde Nr. 157/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4439/1/1-3)

1. Für jede Hamburger Justizvollzugsanstalt wird ein Anstaltsbeirat bestellt.
2. Die Anstaltsbeiräte sind Verwaltungsausschüsse im Sinne von § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 2000 – a).
3. Der Beirat der Justizvollzugsanstalt Glasmoor besteht aus mindestens drei, in der Regel vier Mitgliedern, die Beiräte der Justizvollzugsanstalten Billwerder, Fuhlsbüttel, Hahnöfersand, der Untersuchungshaftanstalt und der Sozialtherapeutischen Anstalt bestehen aus mindestens fünf, in der Regel sieben Mitgliedern. Für die Teilanstalt für Jugendarrest der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird ein eigener Beirat gebildet, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.
4. Mindestens ein Mitglied jedes Anstaltsbeirats gehört der Deputation der Justizbehörde an.
5. Die Mitglieder der Anstaltsbeiräte werden durch die Deputation der Justizbehörde in der Regel für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
6. Ein Mitglied eines Anstaltsbeirats, das seine Pflichten grob verletzt hat, kann durch die Deputation aus seinem Amt entlassen werden.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 54/2009 wird aufgehoben.

Zu § 103 HmbUVollzG

Auskunftserteilung über Untersuchungsgefangene

AV der Justizbehörde Nr. 183/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/3)

1. Die Erteilung von Auskünften über Untersuchungsgefangene ist über die Fälle des § 103 Absatz 4 und

5 hinaus zulässig, wenn und soweit die Betroffenen in der Form des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) eingewilligt haben. Die Akten verwaltende Stelle holt die Einwilligung ein. Betroffene sind Personen, über die personenbezogene Daten in den Akten enthalten sind. Sind die Betroffenen bei der Antragstellung minderjährig, bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungsgefangenen zuletzt inhaftiert waren. Es sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden (JBV 558 A Auskunft/Hinweise bzw. JBV 558 B Auskunft/Hinweise).

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
-

Zu § 109 HmbUVollzG

Auskunft aus den Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten an Untersuchungsgefangene und deren Bevollmächtigte

AV der Justizbehörde Nr. 184/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/3/1)

I.

1. Untersuchungsgefangenen oder ehemaligen Untersuchungsgefangenen wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Auskunft aus ihren Gefangenenpersonalakten oder Gesundheitsakten erteilt.
2. Der Anspruch auf Auskunft aus den Gesundheitsakten erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten Akteninhalt. Er ist auf die Aufzeichnungen über medizinisch-naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränkt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich im Hinblick auf das therapeutische Interesse der Betroffenen oder ein erheblich überwiegendes Interesse der Ärztin oder des Arztes oder einer in die Krankengeschichte einbezogenen dritten Person unerlässlich ist. Die Auskunft aus Gesundheitsakten soll durch eine Ärztin oder einen Arzt vermittelt werden, wenn zu befürchten ist, dass die direkte Auskunft erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand der Betroffenen hätte.

II.

Die Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare erfolgt in der Justizvollzugsanstalt. Die Einsicht in Gesundheitsakten kann nur erfolgen, wenn sie hierfür besonders bevollmächtigt sind.

III.

1. Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungsgefangenen zuletzt inhaftiert waren. Wird die Auskunft anlässlich einer Behandlung im Zentralkrankenhaus beantragt, entscheidet die Untersuchungshaftanstalt.
2. Wird der Antrag in einem Verfahren gestellt, das bei dem Strafvollzugsamt anhängig ist oder von ihm betrieben oder bearbeitet wird, so entscheidet das Strafvollzugsamt.
3. Wird den Betroffenen keine Auskunft oder keine Akteneinsicht erteilt, so kann sie sich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Antrag wenden, die verweigerte Auskunft entgegenzunehmen oder die sie betreffenden Akten einzusehen und die Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht zu überprüfen, Nachteile, insbesondere bei der Vollzugsgestaltung, dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

IV.

1. Die Auskunft an die Betroffenen ist kostenlos. Für Ablichtungen, die den Betroffenen auf Verlangen ausgehändigt werden, ist eine Gebühr von Euro 0,25 je Fotokopie im Format DIN A 4 (vgl. § 2 der Gebührenordnung für Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989) zu erheben.
2. Werden im Rahmen der Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare Ablichtungen aus der Akte benötigt, so werden diese durch die Anstalt gegen Kostenerstattung entsprechend § 2 der Gebührenordnung für Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989 (je DIN A 4 Seite Euro 0,25) gefertigt.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu § 110 HmbUVollzG

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

AV der Justizbehörde Nr. 185/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 1451/4)

1. Über den Antrag entscheidet das Strafvollzugsamt. Die Auskunft aus Akten oder Aktenbestandteilen, die aus dem Geschäftsbereich anderer Landesjustizverwaltungen stammen, ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich zu treffen. Die Genehmigung muss die zur Auswertung der Daten berechtigten Personen benennen.
 2. Die Einsicht ist in den Räumen der Akten verwaltden Dienststelle zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass sie nur den in der Genehmigung genannten Personen gewährt wird. In Fällen zwingender Notwendigkeit kann auch eine Genehmigung zur Einsicht außerhalb der Räume der Akten verwaltden Dienststelle erteilt werden.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
-